

17.09.21**Beschluss**
des Bundesrates

Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen
Leitlinien der Europäischen Kommission für die Stärkung des Verhaltenskodex zur Bekämpfung von Desinformation
COM(2021) 262 final

Der Bundesrat hat in seiner 1008. Sitzung am 17. September 2021 gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG die folgende Stellungnahme beschlossen:

1. Der Bundesrat betont, dass sich die Länder im Rahmen der Mediengesetzgebung kontinuierlich mit den wachsenden Herausforderungen im Zusammenhang mit Desinformation auseinandersetzen. Dies geschieht in dem Wissen um die großen Gefahren, die von gezielter Manipulation politischer und gesellschaftlicher Debatten ausgehen, und ist geprägt von der großen Verantwortung für den demokratischen Prozess, die gesellschaftliche Stabilität sowie die öffentliche Sicherheit und Ordnung.
2. Er begrüßt, dass die Kommission mit der Einbindung des privaten Sektors über einen Verhaltenskodex den Gefahren von Desinformation begegnen möchte. Das gilt ebenso für das Ziel, den Verhaltenskodex wirkungsvoller zu gestalten.
3. Der Bundesrat weist unter Berücksichtigung seiner langjährigen Erfahrung mit der Thematik auf folgende Aspekte hin:
 - a) Die Einordnung einer Information als „Desinformation“ kann nicht immer zweifelsfrei erfolgen und bedeutet einen erheblichen Eingriff in die Kommunikationsgrundrechte; das gilt ganz besonders für die staatliche, aber

auch für die nicht staatlich veranlasste Kategorisierung als Desinformation. Auch vor dem Hintergrund möglicher Gefahren von Desinformationskampagnen dürfen solche Einordnungen nicht leichtfertig erfolgen und nicht von Strukturen vorgenommen werden, die auch nur entfernte Ähnlichkeit mit einem „Wahrheitsministerium“ haben könnten.

- b) Vor dem Hintergrund der berührten Informations- und Medienfreiheiten gilt es hier, – nicht zuletzt im Hinblick auf die geplanten Anforderungen an die Aufsicht – die Grundsätze der Staatsferne und Unabhängigkeit zu gewährleisten.
- c) Laut Aussage der Kommission soll mit dem Verhaltenskodex eine Brücke zwischen dem „Digital Services Act Package“ und weiteren Initiativen des Europäischen Aktionsplans für Demokratie, wie dem angekündigten Vorschlag zur Transparenz in der politischen Werbung, geschlagen werden.

Dies gibt Anlass dazu, an die Regulierungshoheit der Mitgliedstaaten in den Bereichen der kulturellen Vielfalt und des Medienpluralismus zu erinnern. Aus Sicht des Bundesrates (vergleiche die Stellungnahme des Bundesrates vom 26. März 2021, BR-Drucksache 96/21 (Beschluss)) stellt beispielsweise der aktuelle Formulierungsvorschlag des Entwurfs für den „Digital Services Act“ (DSA-E) noch nicht ausreichend sicher, dass notwendige Regelungen zur Förderung des Medienpluralismus auf nationaler Ebene nicht durch horizontale Instrumente für den digitalen Binnenmarkt gesperrt werden. Darüber hinaus bestehen erhebliche Zweifel, ob die Vorschläge den Anforderungen an eine staatsferne Medienaufsicht gerecht werden. Diese Erwägungen gelten insbesondere auch vor dem Hintergrund, dass mit den Artikeln 35 und 36 DSA-E Rechtsgrundlagen geschaffen werden sollen, welche der Kommission und dem dort genannten Gremium Kompetenzen bei der Ausarbeitung der Verhaltenskodizes übertragen.

4. Der Bundesrat übermittelt diese Stellungnahme direkt an die Kommission.